

Glossar zu „Dynastische Eheverträge der Frühen Neuzeit 1500–1800“

Abrufbar unter: <https://www.ehevertraege-sfb138.de/glossar>

Erstellt: Julian Katz 2021-06-21; ergänzt: Julia Theis / Julian Katz 2021-09-21

Glossar

[Akteur](#); [Apanage](#); [Auflösung](#); [Ausstattung](#); [Aussteuer](#); [Beilager](#); [Brautjuwelen](#); [Brautschatz](#); [Brautschmuck](#); [Contrados](#); [Dispens](#); [Donatio propter nuptias](#); [Dynastische Ehe](#); [Ehegeld](#); [Ehegüter](#); [Eheschließung per procura](#); [Ehevertrag](#); [Erbverbrüderung](#); [Erbverzicht](#); [Handgeld](#); [Heimfall](#); [Heiratsgeld](#); [Heiratsgut](#); [Leibgedinge](#); [Leibrente](#); [Leibzucht](#); [Mitgift](#); [Morgengabe](#); [Primogenitur](#); [Prokurator](#); [Regalien](#); [Rückfall](#); [Überführung](#); [Verschreibung](#); [Widerfall](#); [Widerlage](#); [Wittum](#)

A

Akteur

Als Akteur für die Braut oder den Bräutigam werden in den Vertragsregesten der Datenbank diejenigen Personen bezeichnet, die als fürstliche Verhandlungsparteien in den Vertragsverhandlungen bzw. Verträgen auftraten. Hierbei handelt es sich nicht um einen Quellenbegriff, sondern eine Beschreibungskategorie, die in der Datenbank systematische Verwendung findet. [Dynastische Eheverträge](#) wurden meist nicht direkt zwischen den Personen, die die Ehe eingehen sollten, verhandelt und geschlossen, sondern zwischen deren fürstlichen Eltern – v. a. den Vätern – oder, falls diese nicht mehr lebten, anderen vorwiegend männlichen Verwandten und rechtlichen Vormündern. Als Beispiel kann der Ehevertrag zwischen England und Spanien von 1503 dienen: Der Vertrag besiegelte die zukünftige Vermählung Heinrichs, des Prinzen von Wales (1491–1547), der später als König Heinrich VIII. von 1509 bis zu seinem Tod England regierte, mit seiner ersten Frau, Katharina von Aragon (1485–1536). Sie entstammte dem kastilisch-aragonischen Herrscherhaus Trastámara und war die Witwe von Heinrichs älterem Bruder Arthur. Der Vertrag wurde von Heinrichs Vater, Heinrich VII. und Katharinas Eltern, Isabella von Kastilien und Ferdinand von Aragon ausgehandelt. Sie sind im Regest dementsprechend als Akteure für das Brautpaar angegeben. In den Verträgen selbst werden die fürstlichen Akteure mitunter als Prinzipale bezeichnet (vgl. z. B. den Ehevertrag Brandenburg – Frankreich 1517). Obgleich Isabella von Kastilien neben ihrem Ehemann als gleichberechtigte Akteurin für ihre Tochter auftrat, beschränkte sich die Rolle von Müttern im Prozess dynastischer Eheschließungen oft auf die Eheanbahnung. Die konkreten Verhandlungen führten in der Regel professionelle Diplomaten als Vertreter der beteiligten Dynastien. Diese Verhandler werden in den Verträgen zwar oft namentlich erwähnt, sind in den Regesten aber nicht als Akteure für die Brautleute aufgeführt, da sie eine

stellvertretende Funktion für die fürstlichen Vertragsparteien ausübten. Dass Eltern, Verwandte oder Vormünder Eheverträge für das Brautpaar aushandelten und abschlossen, kam keineswegs nur in Fällen vor, in denen die zukünftigen Eheleute selbst noch nicht das mündige Alter erreicht hatten. Vor allem Prinzessinnen verhandelten üblicherweise nicht für sich selbst. Männlichen Mitgliedern frühneuzeitlicher Fürstenhäuser war dies vor allem dann möglich, wenn es sich bei Ihnen um das amtierende Oberhaupt ihrer dynastischen Linie handelte (prominente Beispiele sind die Eheverträge zwischen Schottland und Dänemark 1589 sowie Frankreich und Spanien 1659).

Literatur:

Büttner/Haas 2019

Berg 2013, S. 35-37

Loades 2009, S. 17-20

Marra 2007, S. 64

Scarisbrick 2011, S. 7-9

Schönpflug 2013, S. 160, 176

Walther 2011, S. 68, 83-84

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Apanage

Die Apanage bezeichnet die Ausstattung, die von dem regierenden Fürsten an Familienmitglieder vergeben wurde, um deren Auskommen zu sichern. Die Apanage konnte aus finanziellen Leistungen, Naturalien und/oder der Zuweisung von Land bestehen. Diese Zuwendung sollte dafür sorgen, dass die Söhne, die nicht regierungsberechtigt waren (Primogenitur), ein standesgemäßes Leben führen konnten. In der Regel war die Apanage, gleich wie sie ausfiel, an die jeweilige Person gebunden. Vererbt werden konnte sie höchstens in der direkten Linie des Mannes. War die Person, der die Apanage gewährt wurde, weiblich, hatte sie mit einer Eheschließung meist kein Recht mehr auf den Erhalt der Zuwendungen. Vergebene Ländereien verblieben unter der Landeshoheit des jeweiligen Fürsten. Weitere Bezeichnungen sind: Pension, Erbgebühren etc. Der Begriff Apanage ist erst ab dem 16./17. Jahrhundert gebräuchlich, die Apanagierung an sich wurde allerdings schon länger angewendet.

Literatur:

Schnettger 2019

Richard/Maksimović 1980

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Auflösung

Mit der Auflösung der Ehe ist im Kontext dynastischer [Eheverträge](#) der Frühen Neuzeit im Regelfall nicht eine Eheauflösung im Sinne der Ehescheidung gemeint, sondern die Auflösung durch den Todesfall eines der Ehepartner. In einem Ehevertrag zwischen Fürstenhäusern die Möglichkeit einer zukünftigen Ehescheidung zu thematisieren, wäre wohl sowohl aus normativer wie auch politischer Perspektive inopportun gewesen. Dynastische Eheverträge suggerierten nicht selten die Absicht, ‚ewige‘ Bündnisse und dauerhaften Frieden zu stiften (vgl. u. a. die Eheverträge zwischen Frankreich und England 1581 sowie Portugal und Österreich 1708). Wie neuere Forschungen gezeigt haben, verbanden die Vertragsparteien mit [dynastischen Ehen](#) tatsächlich zwar keine umfassenden Entwürfe zukünftiger Bündnisstrukturen oder Friedensordnungen, die Erwähnung möglicher Ehescheidungen in den Verträgen hätte zukünftige Konflikte aber regelrecht vorweggenommen und wäre vermutlich kontraproduktiv gewesen. Überdies galt die Ehe nach dem kanonischen Recht und religiösen Verständnis der Zeitgenossen als eine göttlich gestiftete, potenziell unaufhebbare Verbindung. Das Konzil von Trient (1545–1563) bekräftigte die Rechtsauffassung der römisch-katholischen Kirche, wonach die Ehe ein Sakrament war und dem Grundsatz absoluter Unauflöslichkeit unterlag; allein der Tod eines Ehegatten konnte die rechtmäßige eheliche Verbindung demnach lösen. Dies bedeutet, dass Eheaufösungen nur dadurch möglich waren, dass die kirchliche Gerichtsbarkeit eine Ehe als ungültig anerkannte und annullierte. Im Zuge der Reformation lösten sich protestantische Ehevorstellungen von der katholischen Norm ab, insbesondere der Sakramentscharakter der Ehe wurde nun bestritten. Ehescheidungen wurden von den meisten Reformatoren dennoch nur in bestimmten, schwerwiegenden Fällen als legitim angesehen, die juristischen Möglichkeiten zur Eheauflösung bleiben auch hier streng begrenzt.

Literatur:

Buchholz 2008

Kampmann 2017, S. 133-135

Lutz 2006, S. 133-147

Scholz-Löhning 2019

Van Dülmen 2005, S. 178-183

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Ausstattung

Rechtsgeschichtlich lässt sich unter Ausstattung eine väterlicher- und/oder mütterlicherseits erfolgende Vermögenszuwendung an ein Kind im Rahmen von dessen Verheiratung. Als Unterkategorien der Ausstattung nennt Olechowski beispielweise die [Aussteuer](#) der Braut und

andere Absicherungsleistungen für Söhne. U. a. in diesem Bedeutungszusammenhang findet der Begriff auch in den Vertragsregesten der Datenbank Verwendung.

Literatur:

Olechowski 2008a

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Aussteuer

Der Begriff der Aussteuer bezeichnet Besitz, den die Braut im Zuge der Eheschließung in die eheliche Gemeinschaft zur gemeinsamen Nutzung einbrachte. Zusammen mit der [Mitgift](#), die in dynastischen [Eheverträgen](#) überwiegend in Form von Geldleistungen festgesetzt wurde, bildete die Aussteuer laut etlichen dynastischen Eheverträgen einen Teil des von der Familie der Braut gestellten sogenannten [Heiratsguts](#). Art und Umfang des Heiratsguts wurde in solchen Eheverträgen meist detailliert geregelt. Im Gegensatz zur Mitgift bestand die Aussteuer in der Regel in Schmuck und Wertgegenständen sowie Kleidern und anderen Textilien, Hausrats- und Gebrauchsgegenständen, die allerdings aufgrund des Materials, aus dem sie bestanden, ebenfalls von erheblichem Wert sein konnten. Dynastische Eheverträge aus dem deutschen Sprachraum erwähnen beispielsweise häufig die Mitgabe von Silbergeschirr im Rahmen der Aussteuer. Art und Umfang der Aussteuer waren immer auch Ausweis des sozialen Status der Braut. Anders als die Mitgift diente die Aussteuer nicht dem Aufbau einer dauerhaften finanziellen Existenzsicherung, sondern stellte eine Erstausrüstung des neu begründeten Haushalts dar. Während der Bräutigam gegenüber der Brautfamilie einen Anspruch auf eine Mitgift hatte, war der Anspruch auf Aussteuer ein Anspruch der Braut gegenüber ihrer eigenen Familie. Nicht alle Verträge bezeichnen diese Mitgaben der Braut ausdrücklich als Aussteuer; mitunter werden sie zusammen mit der monetären Mitgift (die in deutschsprachigen Verträgen auch oft als [Ehegeld](#) bezeichnet wird) unter dem Oberbegriff des Heiratsguts subsumiert. Manchmal ist anstelle der Aussteuer in Verträgen (und den Regesten) auch von einem [Brautchatz](#) die Rede. In vielen dynastischen Eheverträgen wurde festgeschrieben, dass die Aussteuer nach dem Tod der Braut zur Nutzung beim Bräutigam verbleiben und nach dessen Tod zusammen mit dem monetären Teil des Heiratsguts an die Familie der Braut [zurückfallen](#) sollte, sofern keine erbberechtigten Leibeserben aus der Ehe vorhanden wären. Für den Fall einer Wiederverheiratung der Braut nach dem Tod des Ehemanns wurde häufig eine Herausgabe der Aussteuer an sie vereinbart, sodass sie ihre Aussteuer in die neue Ehe mitnehmen konnte. In den Regesten der Datenbank wird mitunter von der [Ausstattung](#) der Braut gesprochen, was sich auf Hausrat und Haushaltsgüter aber auch auf Kleidung und Schmuck der Braut im Sinne der Aussteuer beziehen kann.

Literatur:

Brauneder 2019

Essegern 2003, S. 122, 133

Klapisch-Zuber 1995, S. 81

Lanzinger 2019a

Schönflug 2013, S. 105-112

Olechowski 2008b

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

B**Beilager**

Nach hergebrachter Auffassung wurde eine formell geschlossene Ehe erst durch den körperlichen Vollzug, d. h. den Vollzug Geschlechtsakts durch das Ehepaar, endgültig wirksam. Im Rahmen des Beilagers als eines formellen Hochzeitsritus wurde die geschlechtliche Vereinigung des Brautpaares einerseits symbolisch angedeutet, andererseits üblicherweise auch tatsächlich begangen. Ein Nichtvollzug des Beischlafs im Zuge des Beilagers konnte unter Umständen zu Beschwerden und Konflikten führen, um die rechtliche Gültigkeit der Eheschließung zu garantieren, reichte nach frühneuzeitlichem Verständnis jedoch der symbolische Vollzug. Das Beilager war fest in die Hochzeitsfeierlichkeiten integriert und fand für gewöhnlich am Ende des ersten Tages der statt. Es begann damit, dass das neuvermählte Paar im Beisein aller Hochzeitsgäste bzw. des gesamten Hofstaats gemeinsam das Bett bestieg. Dem Beilager folgte die Hochzeitsnacht, die am Morgen darauf mit der Überreichung der Morgengabe an die Braut endete. Die Regelung des Beilagers war ein üblicher Bestandteil dynastischer [Eheverträge](#), ebenso wie die Festsetzung der anschließend zu überreichende [Morgengabe](#).

Literatur:

Buchholz 2008, Sp. 1196-1197

Gersmann 2019

Hillebrand 1996, S. 79-82

Schröter 1991

Walther 2011, S. 82-83, 225

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Brautjuwelen

In zahlreichen dynastischen [Eheverträgen](#) der Frühen Neuzeit, die für die Datenbank ausgewertet wurden, sind Schenkungen von Schmuck, Kleinodien und Wertgegenständen an die Bräute geregelt. Diese Schenkungen konnten sowohl durch die Familie der Braut als auch den Bräutigam oder dessen Familie erfolgen. Teilweise waren Schenkungen von Juwelen auch Bestandteil der [Aussteuer](#). Wenn in den Vertragsregistern der Datenbank die Brautjuwelen als ein Vertragsgegenstand erwähnt werden, bezieht sich dies in der Regel auf derartige Schenkungen bzw. bezeichnet den geschenkten Schmuck. Bedeutungsüberschneidungen mit [Brautschatz](#) und [Brautschmuck](#) sind möglich.

Literatur:

Becker 2015, S. 195-196

Büttner/Haas 2019, S. 270-271

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Brautschatz

In der Literatur finden sich verschiedene Bedeutungen des Begriffs Brautschatz. Ennen fasst darunter z. B. allen Besitz, den die Braut in Form von Bargeld, Renten und Immobilien in die Ehe einbrachte, die rechtlich gesehen jedoch kein Teil der [Aussteuer](#) seien. Klapisch-Zuber verwendet Brautschatz als Oberkategorie für [Mitgift](#) und Aussteuer. Auch Zedlers *Universal-Lexicon* (18. Jh.) gibt den Brautschatz als Synonym für das [Heiratsgut](#) an. In den für die Datenbank ausgewerteten frühneuzeitlichen dynastischen [Eheverträgen](#) ist der Begriff in einem ähnlichen Bedeutungsspektrum nachweisbar, ohne dass er sich völlig präzise eingrenzen lässt. Besonders in deutschsprachigen Verträgen wurde der Ausdruck zum Teil synonym mit den Begriffen Heiratsgut bzw. [Heiratsgeld](#) oder Mitgift gebraucht (vgl. u. a. den Vertrag zwischen Hessen und Sachsen 1541 sowie zwischen Dänemark und Mecklenburg-Güstrow 1572). Teilweise lässt sich der Begriff Brautschatz in frühneuzeitlichen Eheverträgen aber im Sinne einer Schenkung von Geld oder Wertgegenständen seitens des Bräutigams oder dessen Familie an die Braut (vgl. Bejchowetz-Iserhoht). Auch in dieser Bedeutung findet der Begriff in verschiedenen Vertragsregistern der Datenbank Verwendung, allerdings in nicht immer deutlicher Abgrenzung zur [Morgengabe](#).

Literatur:

Bejchowetz-Iserhoht 1999, S. 20

Ennen 1999, S. 149

Klapisch-Zuber 1995, S. 81-93

Zedler 1732-1750, Bd. 12, Sp. 1940

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Brautschmuck

In etlichen dynastischen [Eheverträgen](#), die für die Datenbank ausgewertet wurden, werden Mitgaben in Form von Schmuck und wertvollen Kleinodien erwähnt. Derartige Schenkungen und Gaben durch die Familie der Braut werden manchmal in engem Zusammenhang mit [Mitgift](#) oder [Aussteuer](#) erwähnt, jedoch gesondert genannt, wodurch unklar bleibt, ob sie als genuine Teile der Mitgift oder Aussteuer oder als Sonderform der Besitzübergabe an die Braut angesehen wurden. In den Regesten wird in solchen Fällen der Ausdruck Brautschmuck verwendet. Bedeutungsüberschneidungen mit den [Brautjuwelen](#) und dem [Brautschatz](#) sind möglich.

Literatur:

Bastl 2000, S. 71-72

Walther 2011, S. 174

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

C

Contrados

Die *contrados*, manchmal auch *augmentum dotis* genannt, bezeichnete in [Eheverträgen](#), die in lateinischer Sprache abgefasst wurde, was in deutschsprachigen Verträgen unter dem Begriff [Widerlage](#) firmierte, nämlich eine von ihrem Wert der [Mitgift](#) bzw. dem [Heiratsgeld](#) entsprechende meist monetäre Gegenleistung des Bräutigams oder seiner Familie an die Braut. In den Vertragsregesten findet durchgängig der deutsche Ausdruck Verwendung.

Literatur:

Hübner 1918, S. 646

Schnath 1978, S. 585

Siegel 1889, S. 419

Stubenrauch 1894, S. 460-463

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

D

Dispens

Nicht selten erwähnen dynastische [Eheverträge](#) die Einholung päpstlicher Dispense im Vorfeld der Eheschließung aufgrund besonderer verwandtschaftlicher Nähe zwischen Braut und Bräutigam. Da Fürstenehen der Frühen Neuzeit primär von politischen Interessen geleitet waren, konnte es opportun erscheinen, auch sehr nahe Verwandte miteinander zu verheiraten. Besonders das Haus Habsburg ist für eine intensive innerdynastische [Ehepolitik](#) bekannt, die auf Stabilität und Machterhalt abzielte. Heiraten ab einem bestimmten Verwandtschaftsgrad unterlagen jedoch kirchlichen Eheverböten und erforderten besondere Genehmigungen höchster kirchlicher Autoritäten. Dispense als ein Rechtsinstrument des kanonischen Rechts konnten die „Verbindlichkeit der Norm für den Einzelfall“ (Germann) aufheben. Katholische Adelshäuser mussten zwecks Dispensierung von Verwandtenehen an den Papst wenden. Wie Vocelka anmerkt, waren die europäischen Herrscherfamilien und Dynastien so eng miteinander verwandt, dass „fast jede Eheschließung im katholischen Bereich Europas [...] vom Papst wegen der zu nahen Verwandtschaft der Ehepartner mit einer Dispens eigens erlaubt werden“ musste. Durch die Reformation beschränkte sich die Auswahl an Ehepartnern zusätzlich, da für konfessionsverschiedene Ehen zwischen katholischen und protestantischen Partnern hohe Hürden bestanden. Protestantische Fürsten, die nahe Verwandtenehen für sich oder ihre Verwandten ermöglichen wollten, den gegenüber den katholischen Dynastien den Vorteil, dass sie als Landesherren zugleich Oberhäupter ihrer jeweiligen Landeskirchen waren.

Literatur:

Germann 2016

Heimann 2020, S. 86

Lanzinger 2019b

Schilling 2007, S. 148

Vocelka 2020, S. 77

Walther 2011, S. 66-67

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Donatio propter nuptias

Zedlers Universal-Lexicon aus dem 18. Jh. setzt die donatio propter nuptias mit der [Widerlage](#) des Bräutigams gleich. Dies deckt sich mit der Bedeutung des Begriffs im Römischen Recht

und anderen frühneuzeitlichen Rechtsquellen. Johann Jacob Mosers *Teutsches Staats-Recht* weist *donatio propter nuptias* hingegen auch als eines von mehreren lateinischen Synonymen des deutschen Begriffs der [Morgengabe](#) aus. Auch die moderne wissenschaftliche Historiografie kennt beide Bedeutungen des lateinischen Ausdrucks. Als weitere lateinische Bezeichnungen für die Morgengabe werden aber auch die *donatio nuptialis* und das *donum matutinale* genannt.

Literatur:

Brauneder 1998, Sp. 1348

Berger 1991, S. 443

Bock 1992, S. 37

Moser 1737-1753, Bd. 20, S. 242-248, 279-281

Wettlaufer 1999, S. 87

Zedler 1732-1750, Bd. 7, Sp. 1252

Zedler 1732-1750, Bd. 55, Sp. 2155

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Dynastische Ehe

In der ständisch organisierten Gesellschaft im Europa der Frühen Neuzeit war es die Regel, dass Ehen zwischen Mitgliedern derselben sozialen Statusgruppe geschlossen wurden. Dies traf insbesondere auf den (Hoch-)Adel zu, der europaweit untereinander heiratete. Bei solchen Fürstenehen oder dynastischen Ehen handelte es sich üblicherweise nicht um ‚Liebeshochzeiten‘, sondern um politische und strategische Verbindungen zwischen Fürstenhäusern. Zum einen dienten solche Ehen dem „Transfer von Besitz, Rang und Stand durch die Generationen“ (Sikora) und somit dem Erhalt der Dynastie. Andererseits stellten Eheschließungen eines der wichtigsten politischen Instrumente der Interaktion und Bildung von dynastischen Verwandtschaftsnetzwerken zwischen europäischen Fürstenhäusern dar. Dynastische Ehen waren im frühneuzeitlichen Europa ein wesentliches Mittel der fürstlichen Außenbeziehungen und heiratsfähige Prinzessinnen und Prinzen somit eine zentrale Ressource der europäischen Politik. Unstandesgemäße Heiraten kamen zwar vor, bargen aber aufgrund der Bedeutung dynastischer Ehen für die Sicherheit der Dynastie erhebliches Potenzial für innerfamiliäre Konflikte. Prominentestes Sinnbild für auf eine umfassende Strategie und Politik, die vor allem auf dynastischen Eheschließungen beruhte, sind zweifellos die Habsburger. Das österreichische Adelshaus steht bis heute im Ruf, sich sein weltumspannendes Imperium im Verlauf der Frühen Neuzeit regelrecht ‚erheiratet‘ zu haben – gemäß dem bekannten Sinnspruch: „*Bella gerant alii: tu felix Austria, nube!*“ Die Heirat wird hier dem Krieg als Strategie der dynastischen Politik und Machtentfaltung entgegengesetzt. Dass dynastische Ehepolitik im Europa der Frühen Neuzeit einen erheblichen Einfluss auf Krieg und Frieden hatte, ist in der Forschung indes unstrittig. Uneinigkeit besteht aber hinsichtlich der Frage, ob dynastische Ehepolitik und aus ihr resultierende Erbfolgeproblematiken als eine Hauptursache der notorischen Friedlosigkeit der Frühen

Neuzeit bewertet werden müssen, oder ob dynastische Ehen als (oft erfolgloser) Versuch zu sehen sind, langfristige Bündnisse und durch sie Frieden, Stabilität und Sicherheit zu erreichen. Gegenüber diesen konträren Positionen betonen neue Forschungen, dass mithilfe dynastischer Eheschließungen anstelle großangelegter politischer Entwürfe eher kurz- bis mittelfristige dynastische Interessen realisiert werden sollten. Es ging weniger um die Schaffung umfassender Friedensordnungen oder Systeme kollektiver Sicherheit, sondern vielmehr dynastischer „Möglichkeitsräume“ (Kampmann/Carl), die insofern überaus wichtig waren, als sie „fallweise konkretisierbare Optionen für Rangerhöhung und Expansion“ in Aussicht stellten. Dynastische Ehepolitik war untrennbar mit auf die eigene Dynastie bezogenen sukzessionspolitischen Sicherheitsvorstellungen verknüpft. Die Bedeutung fürstlichen Sicherheitsdenkens zeigte sich auch in der diplomatischen Praxis: Dynastische Eheschließungen folgten in ganz Europa bestimmten Mustern. Im Vorfeld fanden nicht selten langwierige Anbahnungen und Eheverhandlungen statt. Sie unterlagen festen Regeln und Abläufen und wurden zunächst meist ohne Kenntnis der Öffentlichkeit geführt, um politische Risiken, wie etwa das Scheitern des Eheprojekts und daraus folgenden Ansehensverlust, zu minimieren. Waren sie erfolgreich, mündeten sie in einen formellen [Ehevertrag](#). Solche Verträge regelten nicht nur die Eheschließung selbst und ihre finanziell-materiellen Aspekte, sondern auch den Unterhalt der Braut während der Ehe, die [Witwenversorgung](#) sowie erb- und mitunter sukzessionsrechtliche Aspekte – beides waren zentrale Fragen der dynastischen Sicherheit. Für die Brautleute stellte die Ehe schließlich den endgültigen Eintritt in die Mündigkeit und die Begründung eines eigenen Hausstands dar. Rechtlich gesehen blieben die Ehefrauen der Vormundschaft der Ehemänner unterstellt, obgleich sie in der Hierarchie des adeligen Haushalts eine durchaus einflussreiche Stellung einnahmen. Güterrechtlich ging die Ehefrau in die Familien des Ehemannes über, was bedeutete, dass er und seine Familie sich fortan um ihre Versorgung kümmerten. Durch die Mitgabe von [Ehegütern](#) wie [Mitgift](#) und [Aussteuer](#) trug die Brautfamilie jedoch ihren Teil zur finanziellen und materiellen Versorgung der Ehefrau und ggf. späteren Witwe bei. Der andere Teil wurde durch Gaben der Mannesseite wie [Widerlage](#) und [Morgengabe](#) sowie die [Verschreibung](#) eines [Wittums](#) beigesteuert.

Literatur:

Burkhardt 1997, S. 538-541

Büttner/Haas 2019

Delille 2007

Gersmann 2019

Haas 2017, S. 323-334

Kägler 2014

Kohler 1994

Kampmann 2017, S. 133-135

Kampmann/Carl 2021, S. 540-546

Kampmann/Mathieu 2019

Kleckner 1997

Peters 2007, S. 121

Schönpflug 2010, S. 155-206

Sikora 2005

Vocelka 1976, S. 11-20

Walther 2011, S. 203

Weber 1981, S. 13-17

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

E

Ehegeld

Im achten Band von Zedlers Universal-Lexicon, der 1734 erschien, werden „Ehegelder“ als Gelder bezeichnet, die „adeliche Töchter aus dem Lehn zu ihrer [Ausstattung](#) erhalten, und die ihnen von ihren Brüdern müssen ausgezahlt werden.“ Das Ehegeld wird somit erkennbar im Kontext der von der Brautfamilie zu stellenden [Ehegüter](#) bzw. [Mitgift](#) verortet. An anderer Stelle im Zedler wird das Ehegeld als Synonym für [Heiratsgeld](#) und Mitgift angegeben.

Literatur:

Essegern 2003, S. 123

Zedler 1732-1750, Bd. 8, Sp. 341

Zedler 1732-1750, Bd. 12, Sp. 1940

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Ehegüter

Unter den Ehegütern oder auch Heiratsgütern verstanden die Menschen in der Frühen Neuzeit gemeinhin alle Güter, finanziellen und anderweitigen Leistungen und Gaben, die zur Versorgung und zum Unterhalt der Braut nach ihrer eventuellen Verwitwung vorgesehen waren. Die Ehegüter wurden die im Vorfeld einer Eheschließung zwischen den beteiligten Parteien ausgehandelt und auch in dynastischen [Eheverträgen](#) benannt und beziffert. Zu den Ehegütern zählen die [Mitgift](#), [Aussteuer](#), [Widerlage](#), [Morgengabe](#), das [Wittum](#) und [Leibgedinge](#). Der Wert der Ehegüter wurden in Eheverträgen meist so austariert, dass die Familien von Braut und Bräutigam ungefähr gleichgroße Wertanteile beisteuerten. Allerdings begünstigte das frühneuzeitliche Ehegüterrecht Witwen und Witwer, was darin resultierte, dass sie häufig ein beträchtliches Vermögen aus der ersten in eine zweite Ehe einbrachten. Dies erklärt zumindest für nicht-adeligen Eheverträgen bisweilen nachgewiesene auffällige Differenzen zwischen der Mitgift der Braut und der Widerlage des Bräutigams. Bei adeligen Ehen hatte der Austausch der Ehegüter, der in der Literatur auch als Gabentausch bezeichnet wird, allerdings die Aufgabe, symbolische Reziprozität herzustellen. Der Bruch dieses

Gleichheitsverhältnisses zwischen den beteiligten Häusern stellte derjenigen Partei, die den Verstoß beging, einen Ansehens- und Ehrverlust in Aussicht.

Literatur:

Büttner/Haas 2019, S. 271-272

Köller 2015, S. S. 159-161

Langer-Ostrawsky 2010, S. 56

Schönpflug 2013, S. 23, S. 105-112

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Eheschließung per procura

Von einer Eheschließung per procura wurde in dynastischen [Eheverträgen](#) der Frühen Neuzeit gesprochen, wenn die Parteien vereinbarten, dass die Ehe noch vor der Abreise der Braut an den Hof des Bräutigams unter Teilnahme eines [Prokurators](#) als Stellvertreter für den Bräutigam geschlossen werden sollte. Laut Vocolka/Heller hatten solche in Abwesenheit eines der Ehepartner stattfindenden Eheschließungen bis zum Vollzug der Ehe (vgl. [Beilager](#)) eher den Charakter einer Verlobung, wobei in der Forschung auch angemerkt worden ist, dass „das Verhältnis der Verlobung zur Ehe in Mittelalter und Früher Neuzeit nicht genau bestimmt werden kann“ (Büttner/Haas). Die Verlobung war demnach der erste Schritt in einem mehrstufigen Prozess der Eheschließung.

Literatur:

Büttner/Haas 2019, S. 270

Schönpflug 2013, S. 216-217

Vocolka/Heller 1998, S. 272

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Ehevertrag

[Dynastischen Ehen](#) gingen in der Frühen Neuzeit manchmal jahrelange Eheanbahnungen voraus, zu denen auch die Aushandlung von Eheverträgen zwischen den beteiligten Fürstenhäusern gehörte. Eheverträge stellten eine Verschriftlichung der ursprünglich mündlichen Eheberedungen dar und waren nicht nur in den adeligen Gesellschaftsschichten verbreitet, besaßen dort aber eine hervorgehobene Bedeutung und besondere Verbreitung.

Dynastische Eheverträge orientierten sich am Rechtsrahmen der Hausgesetzte der beteiligten Adelshäuser, stellten allerdings selbst auch Hausgesetzte dar. Sie regelten sowohl alle relevanten güterrechtliche Gesichtspunkte der Ehe als auch „personen- und vermögensrechtlichen Sachverhalte“ (Walther). Reguläre Gegenstände von Eheverhandlungen und -verträgen waren außerdem Verfahrensfragen zu den Verhandlungen, die Organisation von Hochzeitsfeier und [Beilager](#), der Rang der Braut am Hof des Ehemanns, die Stellung von Bediensteten und Hofstaat der Braut sowie ihr Unterhalt während der Ehe, vor allem aber die „Heiratsgaben und die daraus konstituierten [Ehegüter](#) zum Unterhalt der Braut nach ihrer Verwitwung, also [...] [Mitgift](#), [Widerlage](#), [Aussteuer](#) und [Morgengabe](#), [...] die Witwengüter („das [Wittum](#)“) und Witweneinkünfte („[Leibgedinge](#)“) und [...] deren Aussetzung, Nutzung und Vererbung“ (Büttner/Haas). Als wichtig galten vor allem Regelungen, die das Erbrecht und insbesondere die Erbberechtigung bzw. den [Erbverzicht](#) der Braut betrafen, weil ein zentraler Aspekt dynastischer Sicherheit berührt wurde: Es sollte verhindert werden, dass die Familie des Bräutigams erbrechtliche Ansprüche auf die Stammlande der Brautfamilie erheben konnte. Als sicherheitsrelevant galten ferner die „Nutzungsrechte einer landesherrlichen Witwe aus einer fremden Dynastie auf ihren Witwengütern“ (ebd.). Für die Braut waren diese ehегüter- und erbrechtlichen Regelungen wichtige Garantien materieller Unabhängigkeit als Fürstin und Witwe und betrafen somit ihre persönliche soziale Sicherheit. Bei gemischtkonfessionellen Ehen galt es zudem, die zumeist streng auf den Privatbereich beschränkte Religionsausübung des anderskonfessionellen Ehepartners und die religiöse Erziehung gemeinsamer Kinder zu regeln.

Literatur:

Büttner/Haas 2019, S. 271-274

Essegern 2003, S. 135

Gersmann 2019

Lanzinger 2010

Ruppel 2006, S. 211

Signori 2011, S. 90, 97-98

Walther 2011, S. 71-72

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Erbverbrüderung

In diversen [Eheverträgen](#), die als Regest in der Datenbank vorhanden sind, werden Erbverbrüderungen oder Erbvereinigungen erwähnt. Dabei handelt es sich um eine besondere Form dynastischer Bündnisse, die von den beteiligten Adelshäusern mit dem Ziel einer langfristigen Dauer geschlossen wurden. Ein bekanntes Beispiel ist die Erbverbrüderung der Landgrafen von Hessen mit den in Sachsen herrschenden Wettinern. Das Bündnis wurde im 15. Jh. geschlossen und hatte über viele Generationen hin bestand. Eheschließungen waren ein probater Weg, um den Bestand solcher Erbverbrüderungen zwischen den beteiligten Häusern zu sichern.

Literatur:*Kaiser 2019**Schlinker 2014*Vollständige [Literaturangaben](#)[nach oben](#)

Erbverzicht

Erbverzichtsklauseln waren in der Frühen Neuzeit ein ebenso regulärer wie wichtiger Bestandteil dynastischer [Eheverträge](#). Aus Sicht der beteiligten Dynastien – vor allem der Brautseite – waren solche Klauseln hoch sicherheitsrelevant: Der umfassende Verzicht der Braut auf eigene Erbensprüche am väterlichen, ggf. auch mütterlichen und brüderlichen Erbe (auch als Fräuleinverzicht bekannt) zielte darauf, die Familie des Bräutigams daran zu hindern, auf erbrechtlichem Weg zukünftig Ansprüche auf Stammterritorien und Herrschaften der Brautfamilie zu erheben. Derartige Regelungen begrenzten freilich die Möglichkeiten der Sukzession und Herrschaftsausübung für verheiratete Frauen. Der Bräutigam und seine Familie bestätigten den Erbverzicht in den Eheverträgen. Hohe [Mitgiftzahlungen](#) stellten eine Gegenleistung für den Erbverzicht und seine Bestätigung dar. Nur das Aussterben der Brautfamilie im Mannesstamm konnte ein Abweichen von einem solchen vertraglich geregelten Erbverzicht begründen (vgl. exemplarisch die Eheverträge zwischen Bayern und Österreich 1546, Spanien und Kurpfalz 1689 sowie Schweden und Preußen 1744). Auf den höchsten Ebenen der europäischen Politik konnten dynastische Erbverichtsregelungen im Rahmen von Fürstenehen Auswirkungen haben, die weit über die Interessenwahrung der beteiligten Dynastien hinausgingen.

Literatur:*Hohkamp 2007, S. 155**Kampmann 2013, S. 48-49**Kampmann/Carl 2021, S. 545**Walter 2011, S. 82, 129-130, 337*Vollständige [Literaturangaben](#)[nach oben](#)

H

Handgeld

In vielen dynastischen [Eheverträgen](#) wurde der Braut ein sog. Handgeld in einer bestimmten Höhe zugesprochen. Dieses Handgeld, das in manchen Quellen auch als Nadelgeld oder Spiegelgeld bezeichnet wird, stand der fürstlichen Braut zur freien Verfügung. Es diente zur Bestreitung ihrer standesgemäßen Hofhaltung und fiel somit unter den vom Ehemann zu leistenden Unterhalt der Frau während der Ehe. Das Handgeld konnte aus Zinserträgen stammen, die durch die Anlage z. B. der [Morgengabe](#) oder [Widerlage](#) erzielt wurden.

Literatur:

Essegern 2007, S. 64

Forster 2010, S. 409-410

Ruppel 2006, S. 160

Schönpflug 2011, S. 139

Walther 2011, S. 143, 199, 211

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Heimfall

Der Heimfall wird in manchen Verträgen als Synonym für [Rückfall](#) bzw. Widerfall gebraucht und umschreibt somit den Vorgang der Rückgabe z. B. von [Mitgift](#), [Aussteuer](#) oder [Widerlage](#) an die Geberseite nach dem Tod von Bräutigam oder Braut.

Literatur:

Brunner 1894, S. 676-735

Kluckhohn 1893, S. 40

Langer-Ostrawsky 2010, S. 69

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Heiratsgeld

Heiratsgeld oder auch [Ehegeld](#) ist eine in vielen Fällen nicht eindeutig von der [Mitgift](#) abzugrenzende Geldleistung bzw. wurde in dynastischen [Eheverträgen](#) häufiger als synonym mit Mitgift verwendet. Der Ausdruck bezeichnete monetäre Leistungen, die von der Familie der Braut im Zuge der Eheschließung erbracht wurden und zusammen mit der [Widerlage](#) als Witwenversorgung dienen sollte. In dieser Funktion fällt das Heiratsgeld unter die Oberkategorie der [Ehegüter](#).

Literatur:

Berndorff 2015, S. 284
Guttenberg 1919, S. 65
Lanzinger 2019a

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Heiratsgut

Der Begriff des Heiratsguts wird in dynastischen [Eheverträgen](#) der Frühen Neuzeit weitgehend bedeutungsgleich mit Ehegut bzw. [Ehegütern](#) gebraucht. Der Begriff kann sich entweder allein auf die von der Brautseite eingebrachten Güter, d. h. [Mitgift](#) und [Aussteuer](#), beziehen (vgl. Walther; Zedler) oder auf die Summe der Mitgaben der Brautfamilie und der von der Familie des Bräutigams gestellten Güter wie [Widerlage](#), [Morgengabe](#), [Wittum](#) und [Leibgedinge](#).

Literatur:

Büttner/Haas 2019, S. 272
Walther 2011, S. 122, 129, 228
Zedler 1732-1750, Bd. 12, Sp. 1940

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

L

Leibgedinge

Als Leibgedinge bezeichnen Büttner/Haas die Witweneinkünfte, d. h. alle monetären oder materiellen Einkünfte, die die Witwe auf den Wittumsgütern erwirtschaftete, die ihr im Regelfall durch den [Ehevertrag](#) zugesprochen wurden. In Eheverträgen werden als Leibgedinge jedoch oft auch die als [Wittum](#) zugewiesenen Güter und Gebiete selbst bezeichnet. Dem entspricht die Darstellung in Zedlers Universal-Lexicon, wonach „Dotatium oder Dotarium, das Leibgut, Leibgeding, Leib-Zucht, Witthum, Hauben-Band, [...] nichts anders“ sei, „als eine Verehrung sie bestehe in Lehen oder Eigenthum, welche der Mann oder seine Erben, der Frauen zur Vergeltung ihres Heurat-Guts verordnen, daß sie nach des Mannes Tod, so lange sie lebet, genüsset.“ Zedler betont, einen gewohnheitsrechtlichen Ursprung des Leibgedinges, sein anfängliches Aufkommen im Adel und seine zentrale Bedeutung für die Versorgung adeliger Witwen. Aufgrund dieser Funktion war die Regelung des Leibgedinges bzw. Wittums ein wesentlicher Aspekt [dynastischer Eheverhandlungen](#) und Eheverträge. Es kam jedoch auch vor, dass das Leibgedinge erst im Laufe der Ehe oder bei Eintreten des Witwenfalls festgelegt wurde.

Literatur:

Büttner/Haas 2019, S. 272

Ehmer 2019

Essegern 2007, S. 415-416

Essegern 2003, S. 116

Zedler 1732-1750, Bd. 7, Sp. 1353-1354

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Leibrente

Als Leibrente wird rechtsgeschichtlich eine Rente, d. h. eine finanzielle Zuwendung, bezeichnet, die einer Person auf Lebensdauer zugesprochen wird. Leibrentenverträge kommen historisch in ganz unterschiedlichen gesellschaftlichen und rechtlichen Zusammenhängen vor und dienten stets zu Vorsorgezwecken. Im Kontext dynastischer [Eheverträge](#) werden Leibrenten im Regelfall als Bestandteil des Unterhalts der Braut während der Ehe oder der [Witwenversorgung](#) erwähnt.

Literatur:

Ogris 2016

Signori 2016

Walther 2011, S. 122-123

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Leibzucht

Laut dem Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte bezeichnet der Begriff der Leibzucht nach allgemeinem Verständnis ein „dingliches Nutzungsrecht an fremder Sache“. Die Leibzucht war sowohl im Rechtsverständnis des deutschsprachigen Raums als auch im englischen *Common Law* (hier als *life estate*) ein typischer Bestandteil der vormodernen Rechtskultur und des ehelichen Güterrechts (vgl. Brauneder). Wenn der Begriff im Rahmen dynastischer [Eheverträge](#) der Frühen Neuzeit Verwendung findet, sind zumeist Nutzungsrechte der Braut an den Gütern, die ihr vom Bräutigam oder seiner Familie vertraglich zugesichert wurden. Allerdings konnten mit der Leibzucht auch die Güter selbst gemeint sein, deren Erträge und Einkünfte der Ehefrau einen standesgemäßen Lebensunterhalt ermöglichen sollten. Die Leibzucht ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem [Leibgedinge](#) und [Wittum](#) zu betrachten. Auch in der wissenschaftlichen Literatur wird die Leibzucht häufig synonym mit den Gütern verwendet, die der Braut als Versorgungszuwendung verschrieben wurden.

Literatur:

Bastl 2000, S. 77

Bepler 2003, S. 206

Brauneder 2016a

Ehmer 2019

Streich 2003, S. 176, 183

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

M

Mitgift

Eine Eheschließung bedeutet in der Frühen Neuzeit den güterrechtlichen Übergang der Braut in die Familie des Ehemanns, die damit für ihre zukünftige Versorgung verantwortlich wurde. Die finanzielle und materielle Grundlage dafür legten aber beide Familien gemeinsam, nämlich durch die [Ausstattung](#) des Brautpaares mit verschiedenen [Ehegütern](#). Als einmalige Gabe der Brautseite wurde dazu üblicherweise eine Mitgift in die Ehe eingebracht. Als Mitgift wird eine von der Brautfamilie im Rahmen der Eheschließung zu entrichtende Vermögenszuwendung bezeichnet. Zedler verweist unter dem Lemma „Mitgift“ auf die im

deutschen Sprachraum und in der Rechtstheorie der Frühen Neuzeit offensichtlich gängigeren Begriffe „Heuraths-Guth“ und „Dos“. Den entsprechenden Einträgen im Universal-Lexicon zufolge bezeichnen diese Begriffe eine monetäre Zuwendung oder Sachleistung in Form von Immobilien, die der Braut im Zuge der Eheschließung von ihrer Familie mitgegeben wird und dem Ehemann oder dessen Vater zufällt. Sollte die Ehefrau versterben, ohne dass Kinder aus der Ehe vorhanden wären, sei ein Rechtsanspruch ihrer Familie bzw. nächsten Erben auf Rückgabe von Mitgift bzw. [Heiratsgut](#) gegeben (vgl. [Rückfall](#)). In dynastischen [Eheverträgen](#) der Frühen Neuzeit kommt die Mitgift oder das Heiratsgut in der Regel als umfangreiche Geldleistung vor; manche Verträge sprechen auch von einem [Ehe-](#) oder [Heiratsgeld](#). Die standesabhängige Höhe dieser Geldsumme wurde vor der Eheschließung ausgehandelt und im Ehevertrag festgehalten. Die Familie des Bräutigams wog die Mitgift im Regelfall durch eine [Widerlage](#) in gleicher Höhe auf. Wie Pieper anmerkt, „scheiterten gelegentlich prestigeträchtige Eheprojekte am Unvermögen der Mannesseite, eine hohe Mitgift entsprechend aufzuwiegen“. Umgekehrt konnte fehlende Finanzkraft adeliger Familien genauso dafür sorgen, dass heiratsfähige Töchter unverheiratet blieben, weil keine standesgemäße Mitgift aufgebracht werden konnte. Nach ihrer Auszahlung sollte die vertraglich vereinbarte Mitgift zusammen mit der Widerlage ertragreich auf den Gütern des Ehemanns angelegt werden, um jährliche Einkünfte zu generieren und die Witwenversorgung abzusichern. Auch dies wurde in dynastischen Eheverträgen detailliert geregelt. Besonders im Adel wurde die Mitgift außerdem eng mit dem Familienerbrecht verknüpft und hatte den Status einer vorweggenommenen Erbschaft. Aus diesem Grund wurde bei [dynastischen Ehen](#) im Gegenzug für die Mitgift häufig ein ausdrücklicher [Erbverzicht](#) der Braut vereinbart und in den Ehevertrag aufgenommen. Geregelt wurden oft auch Ausnahmen, z. B. für den Fall, dass die Dynastie der Braut in männlicher Linie ausstarb. Dynastischen Eheverträge regelten für gewöhnlich auch den Rückfall der Mitgift sowie der anderen eingebrachten Ehegüter.

Literatur:

Bastl 2000, S. 50-53

Brauneder 2016b

Büttner/Haas 2019, 270-271

Lanzinger 2019a

Pieper 2019, S. 256, 357

Spieß 2003, S. 99

Walther 2011, S. 68, 72

Zedler 1732-1750, Bd. 7, Sp. 1342-1343

Zedler 1732-1750, Bd. 12, Sp. 1940-1956

Zedler 1732-1750, Bd. 21, Sp. 538

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Morgengabe

Als Morgengabe (im Lateinischen u. a. auch [donatio propter nuptias](#), in Zedler Bd. 7 außerdem unter „Donatio Morgengabae“) wird seit dem Mittelalter eine Leistung des ehelichen Güterrechts bezeichnet. Es handelt sich um eine Gabe oder Schenkung des Bräutigams an die Braut, deren Übergabe am Morgen nach dem [Beilager](#) erfolgen sollte und somit an den Vollzug der Ehe geknüpft war. Für die Vertragspraxis der Frühen Neuzeit sind auch symbolische Bezugnahmen auf den Zusammenhang zwischen der Morgengabe und der jungfräulichen Ehre der Braut belegt. Art und Umfang der Morgengabe waren regulärer Gegenstand ehevertraglicher Regelungen zwischen Fürstenhäusern. Die im [Ehevertrag](#) vereinbarte Morgengabe konnte verschiedene Formen annehmen: Geldleistungen waren ebenso möglich wie Sachleistungen in Form von Schmuck. Wie Schönplflug bemerkt, sollte sie im Wert ungefähr der [Aussteuer](#) entsprechen. Zusammen mit anderen ehегüterrechtlichen Leistungen (z. B. [Widerlage](#), [Leibgedinge](#) oder [Wittum](#)) hatte auch die Morgengabe die Funktion, in die Versorgung der Ehefrau nach dem Tod des Ehemanns einzufließen. Wie andere Leistungen an die Braut konnte sie zinsbringend angelegt werden, sodass sie jährliche Einkünfte erbrachte. Besitzrechtlich blieb sie dem Zugriff des Ehemanns entzogen. Morgengabe, Widerlage und Leibgedinge sind in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtstexten nicht immer trennscharf voneinander abzugrenzen. In der Frühen Neuzeit setzte eine stärkere Differenzierung der verschiedenen Begriffe und Leistungen ein. Brauneder und Wettlaufer legen allerdings nahe, dass die Widerlage die Morgengabe schon im Verlauf des Mittelalters als zentrale Hochzeitsgabe des Bräutigams an die Braut mit dem Ziel der Witwenversorgung funktional abgelöst hat. Bei manchen Eheverträgen zwischen deutschen und französischen Fürstenhäusern findet sich der Ausdruck „Morgengab“ auch in französischsprachigen Vertragstexten (vgl. z. B. die Eheverträge zwischen Frankreich und Baden-Baden 1724 sowie Frankreich und Hessen-Rheinfels-Rotenburg 1728). Offenbar gab es keinen direkt entsprechenden französischen Begriff, den man anstelle des deutschen Wortes hätte verwenden können.

Literatur:

Brauneder 2016c, Sp. 1629-1633

Brauneder 1973, S. 127-128

Essegern 2003, S. 119, 122

Schönplflug 2013, S. 108

Walther 2011, S. 72, 129

Wettlaufer 1999, S. 89-90

Van Dülmen 2005, S. 156

Zedler 1732-1750, Bd. 7, Sp. 1251

Zedler 1732-1750, Bd. 21, Sp. 1639-1641

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

P

Primogenitur

Die Primogenitur bezeichnet die ungeteilte Thronfolge des ältesten Sohnes eines Herrschers oder einer Herrscherin. In der Neuzeit wurde diese Form der Vererbung vorherrschend, während im Mittelalter die Territorien häufiger auf die Söhne aufgeteilt wurden. In der Forschung ist die Einführung des alleinigen Erbrechts des Erstgeborenen als ein entscheidender Schritt in Richtung frühneuzeitlicher Staatsbildung ausgemacht worden. Neuere Untersuchungen zu einzelnen Dynastien zeigen aber, dass die Etablierung der Primogenitur mitunter auch konfliktfördernd und somit destabilisierend auf die Herrscherhäuser wirkte.

Literatur:

Brauneder 2021
Schilling 2019
Westphal 2016, S. 53

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Prokurator

Als Prokurator wird in Anknüpfung an das Römische Recht der bevollmächtigte Vertreter einer Partei in einem gerichtlichen Verfahren oder beim Vollzug eines Rechtsakts bezeichnet. Im Kontext dynastischer [Eheverträge](#) der Frühen Neuzeit erhält der Begriff eine spezielle Bedeutung. So war es bei Eheschließungen zwischen Fürstenhäusern üblich, dass die Ehe vor der [Überführung](#) der Braut von ihrem elterlichen Hof an den Hof des Bräutigams oder seiner Familie – und somit auch im Vorfeld der offiziellen Hochzeit – in einem zeremoniellen Akt durch Prokuration (lat. [per procura](#)) geschlossen wurde. Dieses Vorgehen wurde in vielen dynastischen Eheverträgen vereinbart und bekundet. Eine Eheschließung per procura bzw. mittels eines Prokurators bedeutete, dass ein Vertreter des Bräutigams, in der Regel ein Mitglied seines Hofes, bei der rechtlich bindenden Eheschließung als Stellvertreter des abwesenden künftigen Ehemanns fungierte.

Literatur:

Becker 2015, S. 196
Büttner/Haas 2019, S. 279
Neschwara 2019
Picard 1967, S. 128
Schönpflug 2013, S. 216-217

Sellert 1984

Taddei 2018, S. 59

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

R

Regalien

Manche [Eheverträge](#) in der Datenbank erwähnen die Übertragung von Regalien im Zuge der Widerlegung des von der Braut eingebrachten [Eheguts](#). Mit Regalien (im Singular Regal) werden im weitesten Sinne alle herrscherlichen Hoheitsrechte bezeichnet. Ein Fürst konnte seine Vasallen mit den Regalien, die er besaß, belehnen, sodass sie diese Rechte anstelle des Fürsten selbst ausüben konnten. Häufig waren Regalien mit der Möglichkeit finanzieller Einkünfte verknüpft. Es kam daher auch vor, dass die Familie des Bräutigams im Ehevertrag festlegte, dass die Ausübung bestimmter landesherrlicher Regalien auf den Witwengütern dem Ehemann und seinen Erben vorbehalten bleiben sollten.

Literatur:

Essegern 2007, S. 28-29

Wegener 1990

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Rückfall

Mit dem Begriff Rückfall (vgl. auch [Widerfall](#)) wird in dynastischen [Eheverträgen](#) der Frühen Neuzeit respektive den Vertragsregistern der Datenbank die Rückübertragung von monetären Vermögenswerten sowie mobilen oder immobilien Gütern an die Geberseite bezeichnet. Der Rückfall von Besitz, Vermögen und Gütern, die im Zuge der Eheschließung als [Heirats-](#) bzw. [Ehegut](#) mitgegeben oder als [Wittum](#) gewährt wurden, war ein üblicher Bestandteil vieler Eheverträge und wurde oftmals sorgfältig geregelt. Regelungen bezüglich des Rückfalls von Ehegütern lagen in unmittelbarer Nähe zu den erbrechtlichen Regelungen dynastischer Eheverträge. Tradierte Formen eines solchen Regelungen wohl zugrunde liegenden Rückfallrechts, oder im Französischen *droit de retour*, lassen sich sowohl im römischen als auch germanischen Recht finden. Als Empfänger des rückfälligen Vermögens oder Besitzes wurden in den Verträgen üblicherweise der Brautvater, der Vater des Bräutigams und ihre jeweiligen Erben genannt. Oft wurden aber zunächst dem überlebenden Ehepartner

lebenslange Nutzungsrechte an [Mitgift](#) oder [Widerlage](#) zugesprochen, sodass der Rückfall tatsächlich erst nach dessen Tod eintrat.

Literatur:

Brunner 1894, S. 676-735

Kluckhohn 1893, S. 40

Langer-Ostrawsky 2010, S. 69

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

U

Überführung

Als Überführung, Heimführung der Braut oder Brautzug wird die Reise der Braut von ihrem Heimathof, wo bevorzugt auch die Heiratsverhandlungen stattfanden, an den Hof des Bräutigams bzw. seiner Familie bezeichnet. Die Überführung der Braut zu regeln, war ein üblicher Aspekt [dynastischer Heiratsverhandlungen](#) bzw. [Eheverträge](#). Bisweilen wurden bereits Reiserouten und (sofern der Bräutigam nicht persönlich an den Hof der Brauteltern reiste, um die Ehe zu schließen und die Braut und feierlich heimzuführen) Übergabepunkte vereinbart, an denen die Braut und ihr Gefolge vom Bräutigam in Empfang genommen werden sollten. Falls die Reise der Braut durch Territorien unbeteiligter Fürstenhäuser führte, galt es außerdem, diese in Kenntnis zu setzen. In manchen Fällen wurde sogar ein erheblicher baulicher Aufwand betrieben, um Wege und Straßen der Reisedecke in einen für die Überführung der fürstlichen Braut angemessenen Zustand zu bringen. Riskant konnte die Überführung v. a. im Kriegsfall werden, weshalb der Ehevertrag zwischen Spanien und Kurpfalz aus dem Jahr 1689 wegen des Pfälzischen Erbfolgekrieges (1688–1697) mit Frankreich den Verzicht auf eine feierliche Überführung regelte. Stattdessen sollte die Braut, Maria Anna von Pfalz-Neuburg, unerkannt nach Spanien reisen.

Literatur:

Büttner/Haas 2019, S. 271, 279-280, 283

Gepp/Lenk 2018, S. 180-181

Schönpflug 2013, S. 216-217

Walther 2011, S. 209

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

V

Verschreibung

Zedler versteht unter „Verschreibung“ bzw. „Heuraths-Verschreibungen“ schriftliche Zusicherungen die „von denen Verlobten aufgerichtet worden, wie es mit dem Heurath-Gut, und dem Gegen-Vermächtniß, oder Leib-Geding, wie auch der zukünftigen Succession halben gehalten werden solle“. Als Verschreibungen werden dementsprechend in frühneuzeitlichen dynastischen [Eheverträgen](#) formelle (schriftliche) Zuweisungen und Zusicherungen von Gütern, Rechten, Renten, Zinsen o. Ä. im Rahmen des Vertrags bzw. dessen ehedüterrechtlicher Regelungen bezeichnet. In Kursachsen setzte sich im 16. Jahrhundert die Praxis durch, dass in Ergänzung zum eigentlichen Ehevertrag separate Zusatzverträge, sog. [Morgengabe](#)- oder [Wittums](#)verschreibungen, aufgesetzt wurden. Solche separaten Verschreibungsbriefe sind auch im Zusammenhang mit kurbrandenburgischen Eheverträgen überliefert (etwa im Bestand [I. HA Rep. 78, Nr. 24](#) des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz).

Literatur:

Essegern 2007, S. 27

Jilge 2016, S. 54-55

Zedler 1732-1750, Bd. 12, Sp. 1956

Zedler 1732-1750, Bd. 47, Sp. 1724-1725

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

W

Widerfall

Der Widerfall ist in dynastischen [Eheverträgen](#) und den Regesten der Datenbank weitgehend bedeutungsgleich mit dem [Rückfall](#). Laut Zedler handelt es sich beim Widerfall um „ein Gut, welches jemanden mit einem gewissen Bedinge abgetreten wird; und wenn der Fall geschiehet, an seinen vorigen Herrn wieder zurück fällt, als da sind Leibgeding, Apanage, Lehn-Gut, Fideicommiß, u. d. g.“ Mit der Erwähnung des [Leibgedinges](#) ist die Funktion des Widerfalls im ehelichen Güterrecht angesprochen.

Literatur:

Guttenberg 1919, S. 66

Zedler, Bd. 55, Sp. 2003.

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Widerlage

Bei der Widerlage – auch als Widerlegung, Widerleggeld, Gegengabe, Gegenvermächtnis oder [contrados](#) bezeichnet – handelte es sich um eine im frühneuzeitlichen Heiratsgabensystem gebräuchliche Leistung seitens des Bräutigams oder dessen Familie an die Braut. Die Widerlage wurde häufig als Geldleistung entrichtet; sie konnte aber z. B. auch durch die Überreichung von Schmuck und Juwelen im Gegenwert zur [Mitgift](#) geleistet werden. Dies wurde beispielsweise in den Eheverträgen zwischen Spanien und Frankreich 1721 sowie zwischen Frankreich und Baden-Baden 1724 festgelegt. Grundsätzlich konnten Mitgift und Widerlage auch in Form von Territorialschenkungen oder Naturalleistungen vorkommen. Laut Zedlers Universal-Lexicon (18. Jh.) sei eine Gleichheit zwischen Mitgift und Widerlage rechtlich geboten, werde in der Praxis aber nicht immer eingehalten. Die Gewährung der Widerlage per se war Zedler zufolge jedoch nicht rechtsverbindlich. In dynastischen [Eheverträgen](#) der Frühen Neuzeit war es gleichwohl die Regel, dass die Zahlung einer Widerlage vereinbart und ihr Wert in genauer Entsprechung zur Mitgiftsumme festgesetzt wurde. Ausnahmen wurden mitunter dann geltend gemacht, wenn deutliche Rangunterschiede bestanden (vgl. etwa Büttner/Haas). Sehr hoch angesetzte Mitgiftsummen, die entsprechend hohe Widerlagen erforderten, konnten für weniger finanzkräftige Adelshäuser somit in der Praxis zum Heiratshindernis werden oder zu erheblichen Kontroversen in den [Heiratsverhandlungen](#) führen. Die Funktion der Widerlage bestand darin, die von der Braut bzw. Brautfamilie gestellte Mitgift zu ergänzen und das [Heiratsgut](#) in seiner Gesamtheit zu vermehren und langfristig zur Versorgung der Ehefrau im Fall ihrer Verwitwung beizusteuern. Zu diesem Zweck wurde die Widerlage mit der Mitgift zusammen auf den Gütern des Ehemanns angelegt, um Zinserträge zu generieren. Auch dies wurde in dynastischen Eheverträgen normalerweise geregelt. Für den Fall des vorzeitigen Todes des Ehemanns regelten die Eheverträge gewöhnlich die die Nutzung der Widerlage zum Zweck der [Witwenversorgung](#), sofern aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen waren, die zu dem Zeitpunkt noch lebten und daher eventuell einen vorrangigen Anspruch auf die Widerlage gehabt hätten. Verstarb auch die Witwe, wurde meist der [Rückfall](#) der Widerlage an die Familie des Ehemanns vereinbar.

Literatur:

Brauneder 1998, Sp. 1347-1348

Büttner/Haas 2019, 274-275

Essegern 2003, S. 133

Lanzinger 2019a

Schnettger 2016, S. 121

Schödl 2007, S. 85, 136-137

Spieß 2003, S. 96-97

Walther 2011, S. 68, 82

Zedler 1732-1750, Bd. 55, Sp. 2155-2157

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Wittum

Das Wittum stellte eine Vermögensleistung dar, die im Zuge einer Eheschließung vom Bräutigam oder seiner Familie zu erbringen war und die Versorgung der Braut im Witwenstand absichern sollte. Das germanische Recht kannte ursprünglich zwei Typen des Wittums: So konnte das Wittum „als Brautgabe an den bisherigen Gewalthaber über die Frau“, in der Regel den Brautvater, übergeben werden oder an die Braut selbst (Schulze). In dynastischen [Eheverträgen](#) der Frühen Neuzeit findet sich der zweite Typ, welcher sich seit dem 8. Jh. mit kirchlicher Unterstützung als vorherrschend durchsetzte und die wirtschaftliche wie rechtliche Stellung von Witwen deutlich stärkte. Allerdings kam es in Eheverträgen zwischen Fürstenhäusern durchaus vor, dass der Brautfamilie für die Zeit nach dem Tod der Braut ein Verfügungsrecht über deren Wittum eingeräumt wurde, bis die Rückzahlung der [Mitgift](#) und ggf. Rückerstattung der [Aussteuer](#) durch den Ehemann oder dessen Erben erfolgte. Das Wittum diente als Grundlage der Witwenversorgung, in der Regel war es daher Gegenstand detaillierter ehevertraglicher Regelungen. Dabei ging es nicht allein um die Zuweisung der Wittumsgüter, sondern auch um erbrechtliche Fragen und nicht selten um Vorkehrungen für den Fall einer Widerverheiratung der Witwe. Beinhaltete ein Ehevertrag keine entsprechenden Regelungen war eine separate Wittums[verschreibung](#) üblich. Das Wittum setzte sich häufig aus sog. Fahrnis bzw. Fahrhabe, d. h. beweglichen Gütern wie Hausrat, Vieh u. Ä., und Liegenschaften zusammen. In dynastischen Eheverträgen lag der Fokus hauptsächlich auf den immobilien Wittwengütern, den zugehörigen Rechten (vgl. auch [Regalien](#)) und den Einkünften, die sich aus ihrer Bewirtschaftung erzielen ließen. Regelmäßige Gegenstände der Wittumsvereinbarungen in Eheverträgen waren auch die standesgemäße Einrichtung und die Instandhaltung des Witwensitzes als Wohnort und Unterkunft der adeligen Witwe. Die Verwaltung des Wittums, d. h. die Ausübung von Administrationsrechten und Jurisdiktion auf den Wittwengütern gehörte zu den wesentlichen „Formen legitimer Herrschaftsausübung adeliger Frauen“ (Carius). Die faktische Gewährleistung einer standesgemäßen Witwenversorgung entschied in erheblichem Maß über die Handlungsspielräume adeliger Witwen. Die Konventionen des europäischen Hochadels sahen allgemein zwar vor, dass Witwen sich nach dem Tod des Ehemanns auf ihr Wittum zurückzogen, dies war jedoch keineswegs zwingend der Fall. Mitunter blieben die Witwen in die höfische Repräsentation oder Erziehungsaufgaben eingebunden, manchmal waren sie sogar weiterhin an der landesherrlichen Regierung beteiligt, obwohl volljährige männliche Erben des verstorbenen Fürsten vorhanden waren.

Literatur:

Braun 2018, S. 26-37

Carius 2015, S. 203

Essegern 2007, S. 231-232

Hufschmidt 2003, S. 357

Pieper 2019, S. 257

Puppel 2004, S. 136-137

Schönflug 2013, S. 108-109

Schulze 1998

Spieß 2003, S. 105-106

Vollständige [Literaturangaben](#)

[nach oben](#)

Literaturangaben:

Bastl 2000

Bastl, Beatrix: Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit. Wien u. a. 2000.

Becker 2015

Becker, Sebastian: Dynastische Politik und Legitimationsstrategien der della Rovere. Potenziale und Grenzen der Herzöge von Urbino (1508-1631). Berlin 2015.

Bejchowetz-Iserhoht 1999

Marion Bejchowetz-Iserhoht: Christine von Halle – Die Frau an seiner Seite, in: Bejchowetz-Iserhoht, Marion u. a. (Hrsg.): Heinrich Rantzau (1526–1598). Königlicher Statthalter in Schleswig und Holstein. Ein Humanist beschreibt sein Land. Eine Ausstellung im Landesarchiv Schleswig-Holstein. Hamburg 1999 (Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein, Bd. 64).

Bepler 2003

Bepler, Jill: „zu meinem und aller derer die sichs gebrauchen wollen, nutzen, trost und frommen“. Lektüre, Schrift und Gebet im Leben der fürstlichen Witwen der Frühen Neuzeit, in: Schattkowsky, Martina (Hrsg.): Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adelige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung. Leipzig 2003. S. 303-320.

Berger 1991

Berger, Adolf: Encyclopedic Dictionary of Roman Law. Philadelphia 1991 (Transactions of the American Philosophical Society, Bd. 43, 2 / Nachdr. d. Aufl. 1953).

Büttner/Haas 2019

Büttner, Bengt / Haas, Philip: *Qualia ex repudiis illustrium infortunia et calamitates!* Der Verhandlungsgang dynastischer Ehen der Frühen Neuzeit als Frage der Sicherheit, in: Carl, Horst / Babel, Rainer / Kampmann, Christoph (Hrsg.): Sicherheitsprobleme im 16. und 17. Jahrhundert. Bedrohungen, Konzepte, Ambivalenzen / *Problèmes de Sécurité aux XVIe et XVIIe Siècles Menaces, Concepts, Ambivalences*. Baden-Baden 2019 (Probleme der Sicherheit / Problems of Security, Bd. 6).

Berg 2013

Berg, Dieter: Heinrich VIII. von England. Leben – Herrschaft – Wirkung. Stuttgart 2013.

Berndorff 2015

Berndorff, Lothar: „Und sind für uns selbst aus Gottes Wort unterrichtet, was wir wissen, was wir glauben und wie wir unsere Kinder unterrichten sollen“. Das Kirchenregiment der Margareta von Mansfeld, in: Gehrt, Daniel / Osten-Sacken, Vera von der (Hrsg.): Fürstinnen und Konfession. Beiträge hochadliger Frauen zu Religionspolitik und Bekenntnisbildung. Göttingen u. a. 2015 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Mainz; Beihefte, Bd. 104). S. 281-301.

Bock 1992

Bock, Gisela: Frauenräume und Frauenehre. Frühneuzeitliche Armenfürsorge in Italien, in: Hausen, Karin / Wunder, Heide (Hrsg.): Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte. Frankfurt/Main u. a. 1992 (Geschichte und Geschlechter, Bd. 1). S. 25-49.

Braun 2018

Braun, Bettine: Eine Kaiserin und zwei Kaiser. Maria Theresia und ihre Mitregenten Franz Stephan und Joseph II. Bielefeld 2018 (Mainzer historische Kulturwissenschaften, Bd. 42).

Brauneder 2021

Brauneder, Wilhelm: Art. „Primogenitur“, in: Cordes, Albrecht u. a. (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte digital, [Bd. 4], 2021, URL: <https://www.hrgdigital.de/HRG.primogenitur> [letzter Zugriff: 10.09.2021].

Brauneder 2019

Brauneder, Wilhelm: Art. „Güterrecht, eheliches“, in: Jaeger, Friedrich (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, DOI: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_276665 [letzter Zugriff: 25.05.2021].

Brauneder 2016a

Brauneder, Wilhelm: Art. „Leibzucht“, in: Cordes, Albrecht u. a. (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3. 2., völlig überarb. u. erw. Aufl. Berlin 2016. Sp. 800-803.

Brauneder 2016b

Brauneder, Wilhelm: Art. „Mitgift“, in: Cordes, Albrecht u. a. (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1. 2., völlig überarb. u. erw. Aufl. Berlin 2016. Sp. 1571-1572.

Brauneder 2016c

Brauneder, Wilhelm: Art. „Morgengabe“, in: Cordes, Albrecht u. a. (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1. 2., völlig überarb. u. erw. Aufl. Berlin 2016. Sp. 1628-1634.

Brauneder 1998

Brauneder, W.: Art. „Widerlegung“, in: Eler, Adalbert u. a. (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5. Berlin 1998. Sp. 1346-1349.

Brauneder 1973

Brauneder, Wilhelm: Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit. Salzburg u. a. 1973.

Brunner 1894

Brunner, Heinrich: Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes. Gesammelte Aufsätze. Stuttgart 1894.

Buchholz 2008

Buchholz, Stephan: Art. „Ehe“, in: Cordes, Albrecht u. a. (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1. 2., völlig überarb. u. erw. Aufl. Berlin 2008. Sp. 1192-1213.

Burkhardt 1997

Burkhardt, Johannes: Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit. Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas, in: Zeitschrift für Historische Forschung 24 (1997), S. 509-574.

Carius 2015

Carius, Hendrikje: Konfessionspolitik und Recht. Zur Herrschaftspraxis der Herzoginwitwe Dorothea Susanna von Sachsen-Weimar, in: Gehrt, Daniel / Osten-Sacken, Vera von der (Hrsg.): Fürstinnen und Konfession. Beiträge hochadliger Frauen zu Religionspolitik und Bekenntnisbildung. Göttingen u. a. 2015 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Mainz; Beihefte, Bd. 104). S. 201-214.

Delille 2007

Delille, Gérard: Position und Rolle von Frauen im europäischen System der Heiratsallianzen, in: Lanzinger, Margareth / Saurer, Edith (Hrsg.): Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht. Göttingen u. a. 2007. S. 227-254.

Ehmer 2019

Ehmer, Josef: Art. „Ausgedinge“, in: Jaeger, Friedrich (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, DOI: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_243158 [letzter Zugriff: 13.06.2021].

Ennen 1999

Ennen, Edith: Frauen im Mittelalter. 6. Aufl. München 1999.

Essegern 2007

Essegern, Ute: Fürstinnen am kursächsischen Hof. Lebenskonzepte und Lebensläufe zwischen Familie, Hof und Politik in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Hedwig von Dänemark, Sibylla Elisabeth von Württemberg und Magdalena Sibylla von Preußen. Leipzig 2007 (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 19).

Essegern 2003

Essegern, Ute: Kursächsische Eheverträge in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Schattkowsky, Martina (Hrsg.): Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adelige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung. Leipzig 2003. S. 115-135.

Forster 2010

Forster, Ellinor: Auswirkungen rechtlich-politischer Veränderungsprozesse auf das Aushandeln von Heiratsverträgen unterschiedlicher sozialer Gruppen. Das Stadt- und Landrecht Innsbruck (1767–1842), in: Lanzinger, Margareth / Barth-Scalmani, Gunda / Forster, Ellinor / Langer-Ostrawsky, Gertrude: Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich. Köln u. a. 2010 (L'homme Archive, Bd. 3). S. 369-458.

Gepp/Lenk 2018

Gepp, Christian / Lenk, Stefan: Reisen aus Staatsräson. Die Brautfahrten der Erzherzogin Maria Carolina 1768 und der Erzherzogin Maria Amalia 1769, in: Cremer, Annette C. / Baumann, Anette / Bender, Eva (Hrsg.): Prinzessinnen unterwegs. Reisen fürstlicher Frauen in der Frühen Neuzeit. Berlin u. a. 2018 (Bibliothek Altes Reich, Bd. 22). S. 171-190.

Germann 2016

Germann, Michael: in: Art. „Dispens“, in: Cordes, Albrecht u. a. (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1. 2., völlig überarb. u. erw. Aufl. Berlin 2016. Sp. 1086-1087.

Gersmann 2019

Gersmann, Gudrun: Art. „Adelshochzeit“, in: Jaeger, Friedrich (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, DOI: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_SIM_237094 [letzter Zugriff: 27.05.2021].

Guttenberg 1919

Guttenberg, Erich von: Einblicke in das Leben fränkischer Landadelfrauen des 16. Jahrhunderts, in: Archiv für Kulturgeschichte 14 (1919), S. 60-80.

Haas 2017

Haas, Philip: Fürstenehe und Interessen. Die dynastische Ehe der Frühen Neuzeit in zeitgenössischer Traktatliteratur und politischer Praxis. Darmstadt 2017 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. 177).

Heimann 2020

Heimann, Heinz-Dieter: Die Habsburger. Dynastie und Kaiserreiche. 6. aktualisierte Aufl. München 2020.

Hillebrand 1996

Hillebrand, Markus: Fürstliche Eheverträge. Gottorfer Hausrecht 1544–1773, Frankfurt/Main 1996.

Hohkamp 2007

Hohkamp, Michaela: Eine Tante für alle Fälle. Tanten-Nichten-Beziehungen und ihre Bedeutungen für die reichsfürstliche Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Lanzinger, Margareth / Saurer, Edith (Hrsg.): Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht. Göttingen u. a. 2007. S. 147-170.

Hübner 1918

Hübner, Rudolf: A History of Germanic Private Law. Translated by Francis S. Philbrick. With an Editorial Preface by Ernest G. Lorenzen and Introductions by Paul Vinogradoff and William E. Walz. London 1918 (The Continental Legal History Series, Bd. 4).

Hufschmidt 2003

Hufschmidt, Anke: Starke Frauen an der Weser? Rahmenbedingungen und Lebenspraxis verwitweter Frauen in den Familien des niederen Adels um 1600, in: Schattkowsky, Martina (Hrsg.): Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adelige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung. Leipzig 2003. S. 345-357.

Jilge 2016

Jilge, Britta: Kurkölnisches Erbrecht und *ius commune*. Berlin u. a. 2016 (Augsburger Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 28).

Kägler 2014

Kägler, Britta: Dynastische Ehen in der Frühen Neuzeit. Partnerwahl zwischen Sozialprestige und Außenpolitik, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht, Bd. 1, 2 (2014), S. 5-20.

Kaiser 2019

Kaiser, Michael: Art. „Bündnis“, in: Jaeger, Friedrich (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, DOI: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_250098 [letzter Zugriff: 11.06.2021].

Kampmann 2019

Kampmann, Christoph: Art. „Schiedsgerichtsbarkeit“, in: Jaeger, Friedrich (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, DOI: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_345145 [letzter Zugriff: 25.05.2021].

Kampmann 2017

Kampmann, Christoph: „...contra pericula futura“: Prävention und Zukunftshandeln am Beispiel dynastischer Ehepolitik, in: Kampmann, Christoph / Marciniak, Angela / Meteling, Wenke (Hrsg.): „Security turns its eye exclusively to the future“. Zum Verhältnis von Sicherheit und Zukunft in der Geschichte (Politiken der Sicherheit, Bd. 3 / Politics of Security, Vol. 3). Baden-Baden 2017. S. 133-160.

Kampmann 2013

Kampmann, Christoph: Friedensschluss und dynastisches Prinzip. Kontinuität und Wandel im Zeitalter des Utrechter Friedens, in: Duchhardt, Heinz / Espenhorst, Martin (Hrsg.): Utrecht – Rastatt – Baden 1712–1714. Ein europäisches Friedenswerk am Ende des Zeitalters Ludwigs XIV. Göttingen u. a. 2013

(Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Mainz; Abteilung für Universalgeschichte; Beihefte, Bd. 98) S. 35-51.

Kampmann 2001

Kampmann, Christoph: Arbitr und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der Frühen Neuzeit. Paderborn u. a. 2001 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, Bd. 21).

Kampmann/Carl 2021

Kampmann, Christoph / Carl, Horst: in: Dingel, Irene / Rohrschneider, Michael / Schmidt-Voges, Inken / Westphal, Siegrid / Whaley, Joachim (Hrsg.): Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit / Handbook of Peace in Early Modern Europe. Berlin u. a. 2021. S. 529-549.

Kampmann/Mathieu 2019

Kampmann, Christoph / Mathieu, Christian: Art. „Sicherheit“, in: Jaeger, Friedrich (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, DOI: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_348978 [letzter Zugriff: 08.06.2021].

Klapisch-Zuber 1995

Klapisch-Zuber, Christiane: Das Haus, der Name, der Brautschatz. Strategien und Rituale im gesellschaftlichen Leben der Renaissance. Frankfurt/Main 1995 (Geschichte und Geschlechter, Bd. 7).

Klecker 1997

Klecker, Elisabeth: *Bella gerant alii: tu felix Austria, nube!* Eine Spurensuche, in: Österreich in Geschichte und Literatur 41 (1997), S. 30-44.

Kluckhohn 1893

Kluckhohn, August: Einleitung. Die Wahlverhandlungen bis zum Tode Maximilians I., in: Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Bd. 1: Deutsche Reichstagsakten unter Karl V., Teilbd. 1, hrsg. v. der Historischen Kommission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Gotha 1893.

Kohler 1994

Kohler, Alfred: „Tu felix Austria nube...“ Vom Klischee zur Neubewertung dynastischer Politik in der neueren Geschichte Europas, in: Zeitschrift für Historische Forschung 21, 4 (1994), 461-428.

Köller 2015

Köller, André R.: Agonalität und Kooperation. Führungsgruppen im Nordwesten des Reiches, 1250 - 1550. Göttingen 2015.

Langer-Ostrawsky 2010

Langer-Ostrawsky, Gertrude: Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, in: Lanzinger, Margareth / Barth-Scalmani, Gunda / Forster, Ellinor / Langer-Ostrawsky, Gertrude: Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich. Köln u. a. 2010 (L'homme Archive, Bd. 3). S. 27-119.

Lanzinger 2019a

Lanzinger, Margareth: Art. „Mitgift“, in: Jaeger, Friedrich (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, DOI: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_312228 [letzter Zugriff: 26.05.2021].

Lanzinger 2019b

Lanzinger, Margareth: Art. „Partnerwahl“, in: Jaeger, Friedrich (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, DOI: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_324862 [letzter Zugriff: 12.06.2021].

Lanzinger 2010

Lanzinger, Margareth: Aushandeln von Ehe – Heiratsverträge in europäischen Rechtsräumen. Einleitung, in: Lanzinger, Margareth / Barth-Scalmani, Gunda / Forster, Ellinor / Langer-Ostrawsky, Gertrude: Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich. Köln u. a. 2010 (L’homme Archive, Bd. 3). S. 11-23.

Loades 2009

Loades, David: The Six Wives of Henry VIII. Stroud 2009 (Nachdr. d. Ausg. 1994).

Lutz 2006

Lutz, Alexandra: Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit. Frankfurt/Main, New York 2006.

Marra 2007

Marra, Stephanie: Allianzen des Adels. Dynastisches Handeln im Grafenhaus Bentheim im 16. und 17. Jahrhundert. Köln u. a. 2007.

Moser 1737-1753

Moser, Johann Jacob: Teutsches Staats-Recht, Bd. 1-50. Leipzig u. a. 1737-1753.

Neschwara 2019

Neschwara, Christian: Art. „Anwalt“, in: Jaeger, Friedrich (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, DOI: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_SIM_240301 [letzter Zugriff: 02.01.2021].

Ogris 2016

Ogris, Werner: Art. „Leibrente“, in: Cordes, Albrecht u. a. (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3. 2., völlig überarb. u. erw. Aufl. Berlin 2016. Sp. 793-796.

Olechowski 2008a

Olechowski, Thomas: Art. „Ausstattung“, in: Cordes, Albrecht u. a. (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1. 2., völlig überarb. u. erw. Aufl. Berlin 2008. Sp. 384.

Olechowski 2008b

Olechowski, Thomas: Art. „Aussteuer“, in: Cordes, Albrecht u. a. (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1. 2., völlig überarb. u. erw. Aufl. Berlin 2008. Sp. 384-386.

Peters 2007

Peters, Martin: Können dynastische Ehen Frieden stiften? Europäische Friedens- und Heiratsverträge der Vormoderne, in: Jahrbuch für Europäische Geschichte 8 (2007), S. 121-133.

Picard 1967

Picard, Bertold: Das Gesandtschaftswesen Ostmitteleuropas in der frühen Neuzeit. Beiträge zur Geschichte der Diplomatie in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts nach den Aufzeichnungen des Freiherrn von Herberstein. Graz u. a. 1967 (Wiener Archiv für Geschichte des Slawentums und Osteuropas, Bd. 6).

Pieper 2019

Pieper, Lennart: Einheit im Konflikt. Dynastiebildung in den Grafenhäusern Lippe und Waldeck in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Wien u. a. 2019 (Norm und Struktur: Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 49).

Puppel 2004

Puppel, Pauline: Die Regentin. Vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500–1700. Frankfurt/Main 2004 (Geschichte und Geschlechter, Bd. 43).

Richard/Maksimović 1980

Richard, Jean / Maksimović, Ljubomir: Art. „Apanage“, in: Bautier, Robert-Henri / Auty, Robert / Angermann, Norbert (Hrsg.): Lexikon des Mittelalters, Bd. 1. München u. a. 1980. Sp. 741-742.

Rohrschneider 2021

Rohrschneider, Michael: Friedensvermittlung und Schiedsgerichtsbarkeit, in: Dingel, Irene / Rohrschneider, Michael / Schmidt-Voges, Inken / Westphal, Siegrid / Whaley, Joachim (Hrsg.): Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit / Handbook of Peace in Early Modern Europe. Berlin u. a. 2021. S. 473-490.

Ruppel 2006

Ruppel, Sophie: Verbündete Rivalen. Geschwisterbeziehungen im Hochadel des 17. Jahrhunderts. Köln u. a. 2006.

Scarbrick 2011

Scarbrick, J. J.: Henry VIII. New Haven, London 2011 (Nachdr. d. Ausg. 1997).

Schilling 2007

Schilling, Heinz: Konfessionalisierung und Staatsinteressen. Internationale Beziehungen 1559–1660. Paderborn u. a. 2007 (Handbuch der Geschichte der Internationalen Beziehungen, Bd. 2).

Schilling 2019

Schilling, Lothar: Art. „Thronfolge“, in: Jaeger, Friedrich (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, DOI: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_365401 [letzter Zugriff: 06.07.2021].

Schlinder 2014

Schlinder, Steffen: Die Bedeutung der Erbeinungen und Erbverbrüderungen für die europäische Verfassungsgeschichte, in: Müller, Mario / Spieß, Karl-Heinz / Tresp, Uwe (Hrsg.): Erbeinungen und Erbverbrüderungen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Generationsübergreifende Verträge und Strategien im europäischen Vergleich. Berlin 2014. S. 13-39.

Schnath 1978

Schanth, Georg: Geschichte Hannovers im Zeitalter der Neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714. Im Anschluss an Adolf Köchers unvollendete „Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648–1714, Bd. 3: 1698–1714, ohne Vorgeschichte der englischen Sukzession. Hildesheim 1978 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen, Bremen und die ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe, Bd. 18, 3).

Schnettger

2019

Schnettger, Matthias: Art. „Anwalt“, in: Jaeger, Friedrich (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, DOI: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_SIM_240316 [letzter Zugriff: 06.07.2021].

Schnettger 2016

Schnettger, Matthias: Die Kaiserinnen aus dem Haus Gonzaga: Eleonora die Ältere und Eleonora die Jüngere, in: Braun, Bettina / Keller, Katrin / Schnettger, Matthias (Hrsg.): Nur die Frau des Kaisers? Kaiserinnen in der Frühen Neuzeit. Wien 2016 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 64). S. 117-140.

Schödl 2007

Schödl, Andrea: Frauen und dynastische Politik 1703–1723. Die Markgräfinnen Elisabeth Sophie von Brandenburg und Christiane Charlotte von Ansbach. Kulmbach 2007 (Die Plassenburg, Bd. 56).

Scholz-Löhning 2019

Scholz-Löhning, Cordula: Art. „Eheauflösung“, in: Jaeger, Friedrich (Hrsg.): Enzyklopädie der Neuzeit Online, 2019, DOI: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_255996 [letzter Zugriff: 26.05.2021].

Schönpflug 2013

Schönpflug, Daniel: Die Heiraten der Hohenzollern. Verwandtschaft, Politik und Ritual in Europa 1640-1918. Göttingen 2013 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 201).

Schönpflug 2010

Schönpflug, Daniel: Dynastische Netzwerke, in: Europäische Geschichte Online (EGO), hrsg. v. Institut für Europäische Geschichte (IEG) Mainz, URL: <http://www.ieg-ego.eu/schoenpflugd-2010-de>, URN: <urn:nbn:de:0159-20100921660> [letzter Zugriff: 07.06.2021].

Schröter 1991

Schröter, Michael: Zur Intimisierung der Hochzeitsnacht im 16. Jahrhundert. Eine zivilisationstheoretische Studie, in: Bachorski, Hans-Jürgen (Hrsg.): Ordnung und Lust. Bilder von Liebe, Ehe und Sexualität in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Trier 1991. S. 359–414.

Schulze 1998

Schulze, W.: Art. „Wittum“, in: Erler, Adalbert u. a. (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5. Berlin 1998. Sp. 1469-1472.

Sellert 1984

Sellert, W.: Art. „Prokurator“, in: Erler, Adalbert u. a. (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3. Berlin 1984. Sp. 2032-2034.

Siegel 1889

Siegel, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Berlin 1889.

Signori 2016

Signori, Gabriela: Kontingenzbewältigung durch Zukunftshandeln: der spätmittelalterliche Leibrentenvertrag, in: Bernhardt, Markus / Brakensiek, Stefan / Scheller, Benjamin (Hrsg.): Ermöglichen und Verhindern. Vom Umgang mit Kontingenz. Frankfurt u. a. 2016. S. 117-142.

Signori 2011

Signori, Gabriela: Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt. Frankfurt/Main 2011.

Sikora 2005

Sikora, Michael: Ungleiche Verbindlichkeiten. Gestaltungsspielräume standesverschiedener Partnerschaften im deutschen Hochadel der Frühen Neuzeit, in: *Zeitenblicke* 4, 3 (2005), URL:

http://www.zeitenblicke.de/2005/3/Sikora/index_html, URN: [urn:nbn:de:0009-9-2301](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0009-9-2301) [letzter Zugriff: 05.06.2021].

Spieß 2003

Spieß, Karl-Heinz: Witwenversorgung im Hochadel. Rechtliche Rahmen und praktische Gestaltung im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit, in: Schattkowsky, Martina (Hrsg.): Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adelige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung. Leipzig 2003. S. 87-114.

Streich 2003

Streich, Brigitte: Anna von Nassau und ihre „Schwestern“. Politische Gestaltungsmöglichkeiten fürstlicher Witwen in der Frühen Neuzeit, in: Schattkowsky, Martina (Hrsg.): Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adelige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung. Leipzig 2003. S. 163-190.

Stubenrauch 1894

Stubenrauch, Moritz von: Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. 2. 6. Aufl. Wien 1894.

Taddei 2018

Taddei, Elena: Hin- und herüber die Alpen. Die Reisen von Anna Caterina Gonzaga (1566 –1621), Erzherzogin von Österreich, in: Cremer, Annette C. / Baumann, Anette / Bender, Eva (Hrsg.): Prinzessinnen unterwegs. Reisen fürstlicher Frauen in der Frühen Neuzeit. Berlin u. a. 2018 (Bibliothek Altes Reich, Bd. 22). S. 57-76.

Van Dülmen 2005

Van Dülmen, Richard: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd. 1: Das Haus und seine Menschen 16.–18. Jahrhundert. 4. Aufl. München 2005.

Vocelka 2020

Vocelka, Karl: Die Frühe Neuzeit 1500-1800. 3. aktualisierte Aufl. Tübingen 2020.

Vocelka 1976

Vocelka, Karl: Habsburgische Hochzeiten 1550–1600. Kulturgeschichtliche Studien zum manieristischen Repräsentationsfest. Wien u. a. 1976 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, Bd. 65).

Vocelka/Heller 1998

Vocelka, Karl / Heller, Lynn: Die private Welt der Habsburger. Leben und Alltag einer Familie. Graz 1998.

Walther 2011

Walther, Stefanie: Die (Un-)Ordnung der Ehe. Normen und Praxis ernestinischer Fürstenehen in der Frühen Neuzeit. München 2011 (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, Bd. 39).

Weber 1981

Weber, Herrmann: Die Bedeutung der Dynastien für die europäische Geschichte in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 44, 1 (1981), S. 5-32.

Wegener 1990

Wegener, W.: Art. „Regalien“, in: Erler, Adalbert u. a. (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4. Berlin 1990.

Westphal 2016

Westphal, Siegrid, Das dynastische Selbstverständnis der Ernestiner im Spiegel ihrer Hausverträge, in: Greiling, Werner / Müller, Gerhard / Schirmer, Uwe / Walther, Helmuth G. (Hrsg.): Die Ernestiner. Politik, Kultur und gesellschaftlicher Wandel. Köln u. a. 2016 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Kleine Reihe, Bd. 50). S. 33-54.

Wettlaufer 1999

Wettlaufer, Jörg: Das Herrenrecht der ersten Nacht. Hochzeiten, Herrschaft und Heiratszins im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Frankfurt/Main u. a. 1999 (Campus Historische Studien, Bd. 27).

Ziegler 1967

Ziegler, Karl-Heinz: *Arbiter*, Arbitrator et amicus compositor, in: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 84 (1967), S. 376-381.

Zedler 1732-1750

Zedler, Johann Heinrich: Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 1-64. Leipzig u. a. 1732-1750.